

bAV auf dem Prüfstand

Corona wird auch für Betriebsrenten zur Herausforderung. Unternehmen stehen vor einem Dilemma: Die bAV belastet möglicherweise ihre Liquidität, ist auf der anderen Seite aber ein wichtiger Faktor der Mitarbeitermotivation. Welche Gestaltungs- und Eingriffsmöglichkeiten in die bAV gibt es?

Text: Christian Raschke



Welche nachträglichen Eingriffsmöglichkeiten in die bAV gibt es?

Für bestehende Verträge gelte der juristische Grundsatz: „Pacta sunt servanda, Verträge sind einzuhalten“, sagt Wilhelm-Werkle. Sie nachträglich zu ändern, ist nur mit Zustimmung der Arbeitnehmer möglich. „Bei einzeln verhandelten individualrechtlichen Rentenzusagen muss der jeweilige Mitarbeiter zustimmen.“ Bei individualrechtlichen Regelungen mit kollektivem Bezug müsse mit Arbeitnehmervertretern eine nachfolgende Betriebsvereinbarung verhandelt werden.

Wie können Unternehmen konkret für sich Entlastung schaffen?

„In jedem Fall brauchen sie gute Gründe“, erklärt der bAV-Experte. Für Eingriffe in bestehende bAV-Regelungen muss der wirtschaftliche Erfolg nachhaltig gefährdet sein. Wer das mithilfe eines externen Gutachtens nachweist, kann etwa vereinbarte Rentenanpassungen aussetzen. Eine weitere Möglichkeit haben Unternehmen, die mit einer Rückdeckungsversicherung arbeiten. Hier haben die Versicherer bereits Stundungen der Beiträge angeboten.



Können Betriebsrenten zum unternehmerischen Risiko werden?

„Es kommt auf die Gestaltung der bAV an“, sagt Bernd Wilhelm-Werkle, Jurist und Leiter des Geschäftsbereichs Beratung bei Longial. So war früher eine feste Leistungszusage üblich, die sich etwa aus dem letzten Gehalt ergibt, das ein Mitarbeiter bezogen hat. „Das ist wenig kalkulierbar“, sagt Wilhelm-Werkle. Üblicher seien deshalb inzwischen beitragsorientierte Leistungszusagen, bei denen die Höhe der Betriebsrente von den eingezahlten Beiträgen abhängt.

Warum sind beitragsorientierte Betriebsrenten in Krisenzeiten kalkulierbarer?

Entspricht der Beitrag zur bAV eines Mitarbeiters einem bestimmten Prozentsatz seines Gehalts, sinkt er beispielsweise bei Kurzarbeit entsprechend. Denn das Kurzarbeitergeld gilt als Lohnersatzleistung und ist somit für die bAV nicht relevant. „Abhängig vom Anteil der Kurzarbeit, reduziert sich auch der Vorsorgebetrag, den ein Unternehmen aufwenden muss“, sagt der Experte. „Bei 100 Prozent Kurzarbeit sinkt er entsprechend auf null.“

Und welche langfristigen Maßnahmen können die bAV sichern?

Nicht jedes Betriebsrentensystem, das vor Jahren in guter Absicht eingerichtet wurde, sei noch zeitgemäß, warnt Wilhelm-Werkle und empfiehlt deshalb: „Jedes Unternehmen hat eine gewisse Mitarbeiterfluktuation und auch die Möglichkeiten in der betrieblichen Altersvorsorge verändern sich. Es lohnt sich deshalb, regelmäßig zu prüfen, welche – möglicherweise besser kalkulierbaren – Versorgungszusagen man neuen Mitarbeitern macht.“ Auch das ist eine Form der Risikominimierung.